

Anwendungsvorschriften zu den Prüfungsordnungen für alle Studiengänge der Berufsakademie Sachsen am Standort Dresden

in der vom Prüfungsausschuss am 10.07.2023 beschlossenen Fassung

Die nachfolgenden Anwendungsvorschriften gelten für die Prüfungsordnungen der Studiengänge „Land- und Ernährungswirtschaft“, „Betriebswirtschaft“, „Finanzwirtschaft“, „Holz- und Holzwerkstofftechnik“, „Informationstechnologie“, „Steuern, Prüfungswesen, Consulting“ und „Wirtschaftsinformatik“, jeweils in der Fassung vom 01.10.2022.

Inhalt

1. Beschlussfassung über Organisation und Durchführung von Modulprüfungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1)..	1
2. Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 5).....	2
3. Anmeldung und Zulassung zur Prüfung (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. §§ 12, 18)	2
4. Übertragung der Zuständigkeit für Aufgaben/Befugnisse an das Prüfungsamt (§ 4 Abs. 3).....	2
5. Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 6)	3
6. Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss (§ 4 Abs. 5, 6).....	3
7. Stellen und Bewerten von Klausurarbeiten (§ 9 Abs. 2).....	3
8. Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 13)	3
9. Anträge auf Änderung der Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 13)	4
10. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für selbständige und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistungen (§ 14 Abs. 1, 2; § 19 Abs. 2)	4
11. Festsetzung und Ausgabe des Themas der Thesis (§ 19).....	5
12. Bewertung der Bachelorarbeit (§ 20)	5
13. Wiederholung der Bachelorarbeit (§ 22).....	5

1. Beschlussfassung über Organisation und Durchführung von Modulprüfungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1)

Für Modulprüfungen, die in dem gem. Studienablaufplan festgelegten Semester durchgeführt werden, erfolgt die Bekanntgabe der Prüfungsangebote durch die Studiengänge spätestens zu Beginn des (Theorie-)Semesters. Dabei sind folgende Mindestangaben notwendig: Modulcode, Datum, Zeitdauer, Prüfer (ggf. Beisitzer), zugelassene Hilfsmittel.

Die Bekanntgabe hat zu erfolgen

- in Form eines Prüfungsplans (Bekanntgabe per Aushang oder OPAL) und/oder
- über Campus Dual Self-Services (soweit Angaben dort ersichtlich).

Für sonstige Prüfungsangebote (Wiederholungsprüfungen, etc.) gilt dies entsprechend mit einer Frist von 2 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Wiederholungsprüfungen sollen nicht in den ersten beiden Wochen des Semesters durchgeführt werden.

2. Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 5)

Hauptamtliche Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben gelten mit ihrer Anstellung als zum Prüfer bzw. Beisitzer an der Staatlichen Studienakademie Dresden bestellt. § 5 Abs. 1-3 gilt entsprechend. Die Bestellung für die konkreten Modulprüfungen erfolgt durch die Bekanntgabe des Prüfungsangebots in Form des Prüfungsplans bzw. über Campus Dual Self-Services entsprechend Punkt 1.

Lehrbeauftragte gelten mit ihrem Lehrauftrag als zum Prüfer bzw. Beisitzer in dem im Lehrauftrag benannten Modul bestellt. § 5 Abs. 1-3 gilt entsprechend.

Die Gutachter für die Bachelorthesis gelten mit der Ausgabe des Themas der Thesis (vgl. § 19 Abs. 1, siehe hierzu Punkt 11) als zum Prüfer bestellt. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

Über das Vorliegen einer „gleichwertigen Qualifikation“ im Sinne von § 5 Abs. 2, 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

3. Anmeldung und Zulassung zur Prüfung (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. §§ 12, 18)

Die Frist für die Anmeldung soll spätestens 1 Monat vor der ersten Prüfung des laufenden Semesters beginnen, frühestens mit Bekanntgabe des Prüfungsangebots.

Die Frist für die Anmeldung endet 1 Woche vor der jeweiligen Prüfung. Eine Abmeldung von der jeweiligen Prüfung ist bis zum Vortag der Prüfung möglich. Für selbständige und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistungen beziehen sich die vorgenannten Fristen zu Prüfungsanmeldung und –abmeldung auf den Beginn der Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung.

Die Bekanntgabe der Anmelde-/Abmeldetermine erfolgt im Campus Dual Self-Services durch die Studiengänge.

Die Zulassung zu Modulprüfungen gilt als erfolgt, wenn die fristgerechte Anmeldung vorliegt und die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 erfüllt sind.

Liegen die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3 nicht vor, ist die Zulassung zu einer Modulprüfung durch die Studiengangleitung zu versagen. Liegen die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 2 nicht vor, ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

Die Zulassung zur Bachelorarbeit gilt als erfolgt, wenn diese (im „Campus Dual Self-Services“) beantragt wurde und die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 erfüllt sind.

4. Übertragung der Zuständigkeit für Aufgaben/Befugnisse an das Prüfungsamt (§ 4 Abs. 3)

An das Prüfungsamt werden folgende Aufgaben/Befugnisse übertragen:

- § 4 Absatz 2 Punkt 5 (Entscheidungen bezüglich Fristüberschreitungen, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß) nur für Fristüberschreitung (siehe hierzu auch Punkt 10), Rücktritt und Versäumnis,
- § 4 Absatz 2 Punkt 6 (Entscheidungen über Anträge zur Wiederholung von Modulprüfungen).

In Zweifelsfällen ist der Prüfungsausschuss einzubeziehen.

5. Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 6)

Eine Anrechnung von Vorleistungen ist grundsätzlich nur möglich, wenn die Vorleistungen mit nicht weniger Credits bewertet sind als die Prüfungsleistung, für welche die Anrechnung beantragt wird.

Teilanrechnungen für ein Modul sind nur möglich, wenn

- die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (Fall 1) oder
- eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilen besteht, die von unterschiedlichen Prüfern bewertet werden (Fall 2).

Eine Anrechnung kann dann für einzelne Prüfungsleistungen (Fall 1) bzw. einzelne Prüfungsteile (Fall 2) erfolgen.

Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gilt als genehmigt, wenn

- die Gleichwertigkeit der Vorleistungen von der zuständigen Lehrkraft und der Studiengangleitung bestätigt wurde und
- der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. dessen Stellvertreter dem Antrag zustimmt.

Eine zusätzliche Zustimmung durch den Prüfungsausschuss ist in diesen Fällen nicht erforderlich. In allen anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

6. Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss (§ 4 Abs. 5, 6)

Bei Sitzungen des Prüfungsausschusses können Mitglieder auch per Videokonferenz zugeschaltet werden. Deren Teilnahme an der Sitzung wird durch den Sitzungsleiter in der Teilnehmerliste entsprechend vermerkt.

Eine Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss ist auch im elektronischen Verfahren möglich. Dabei gilt eine Entscheidung als getroffen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses dem Beschlussvorschlag auf elektronischem Wege zustimmt und die Rückmeldung von mindestens einem Vertreter der Praxispartner vorliegt. Anderenfalls wird der entsprechende Fall in der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses beraten.

7. Stellen und Bewerten von Klausurarbeiten (§ 9 Abs. 2)

Klausurarbeiten werden von fachlich zuständigen Prüfern gestellt und bewertet. Bei Klausuren, die aus mehreren Teilen bestehen, können dies auch mehrere fachlich zuständige Prüfer sein. Die Note ermittelt sich dann nach § 13 Abs. 4.

8. Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 13)

Nach § 13 Abs. 3 S. 2 der Prüfungsordnung wird bei der Berechnung der (gewichteten) arithmetischen Mittelwerte nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Dezimalstellen werden gestrichen. Diese Regelung ist jeweils nur auf das Ergebnis der Mittelwertberechnung anzuwenden, nicht auf Zwischenergebnisse bei der Wichtung der Einzelnoten.

9. Anträge auf Änderung der Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 13)

Bei substantiiert begründeten Anträgen von Prüfungsteilnehmern auf Änderung der Bewertung der Prüfungsleistung (sog. Überdenkungsverfahren) werden Stellungnahmen der Prüfer eingeholt. Dies ist nur dann nicht erforderlich, wenn ausschließlich offensichtliche Additionsfehler bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl beanstandet werden.

Wird in den Stellungnahmen der Prüfer empfohlen, dem Antrag in vollem Umfang stattzugeben, bzw. sind die angeführten Additionsfehler in vollem Umfang nachvollziehbar, so entscheidet über den Antrag der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. dessen Stellvertreter.

Wird in den Stellungnahmen der Prüfer empfohlen, dem Antrag nicht oder nur teilweise stattzugeben, so entscheidet über den Antrag der Prüfungsausschuss.

10. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für selbständige und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistungen (§ 14 Abs. 1, 2; § 19 Abs. 2)

Wird für eine selbständige und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung **krankheitsbedingt** die Verlängerung der Bearbeitungszeit beantragt und durch die Vorlage eines **ärztlichen Attestes** belegt, so entscheidet über diesen Antrag

- für die Prüfungsleistung „Bachelorarbeit“ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. dessen Stellvertreter,
- für andere Prüfungsleistungen die jeweilige Studiengangleitung.

In Zweifelsfällen ist der Prüfungsausschuss einzubeziehen.

Wird die Verlängerung der Bearbeitungszeit aus anderen Gründen (**nicht krankheitsbedingt**) beantragt, so entscheidet über diesen Antrag der Prüfungsausschuss.

Analog zur Bachelorarbeit (vgl. § 19 Abs. 2) ist auch bei anderen Prüfungsleistungen eine Verlängerung um höchstens einen Monat möglich.

Dauert die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit (oder der sonstige Verlängerungsgrund) länger als einen Monat an, bestehen folgende 2 Möglichkeiten:

- Die Prüfungsleistung wird trotzdem fristgerecht (unter Berücksichtigung der maximal einmonatigen Verlängerung) erbracht und wird bewertet.
- Die Prüfungsleistung wird nicht oder nicht fristgerecht erbracht: Der Prüfungsversuch gilt als nicht erfolgt. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt (durch Studiengangleitung individuell festlegbar) erfolgt ein neuer Prüfungsversuch mit einer neuen Themenstellung.

11. Festsetzung und Ausgabe des Themas der Thesis (§ 19)

Zur Festsetzung und Ausgabe des Themas der Thesis übermitteln die Studiengänge für die zur Bachelorarbeit zugelassenen Studierenden dem Prüfungsausschuss folgende Angaben in Tabellenform (als pdf-Datei):

- Vorschlag für Thema der Thesis,
- Vorschlag für 2 Gutachter der Thesis,
- jeweils Angaben zur Qualifikation der Gutachter, auf deren Grundlage die Mindestqualifikation nach § 5 Abs. 2 geprüft werden kann.

Für Studierende, bei denen die Themenausgabe an dem im Jahrgangs-Terminplan festgelegten Tag erfolgen soll, müssen diese Angaben dem Prüfungsausschuss spätestens 3 Wochen vorher vorliegen.

Die Ausgabe der durch den Prüfungsausschuss festgesetzten Themen an die Studierenden wird auf die Studiengänge übertragen.

12. Bewertung der Bachelorarbeit (§ 20)

§ 20 Abs. 4 der Prüfungsordnung sieht (u.a.) einen Einigungsversuch durch den Prüfungsausschuss bei unterschiedlicher Bewertung der Gutachter_innen um mehr als eine Note vor. Ob der Unterschied „mehr als eine Note“ beträgt, ist auf Grundlage der Noten(stufen) „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „ausreichend“ zu beurteilen. Ein entsprechend großer Unterschied liegt vor, wenn sich die Bewertungen um mehr als eine Note(nstufe) unterscheiden.

13. Wiederholung der Bachelorarbeit (§ 22)

Nach § 22 Abs. 3 kann eine nicht bestandene Bachelorarbeit

- auf Antrag
- nur innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

einmal wiederholt werden.

Nach nicht bestandem Erstversuch setzt der Prüfungsausschuss die Studierenden darüber in Kenntnis, dass innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ein Antrag auf Wiederholung gestellt werden kann.

Wird dieser Antrag fristgerecht gestellt, muss die Abgabe der Bachelorarbeit des Zweitversuchs innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des Erstversuchs erfolgen.

Wird dieser Antrag nicht oder nicht fristgerecht gestellt, ist die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden.

Dresden, den 10.07.2023

Prof. Dr. Maik Näth
Vorsitzender Prüfungsausschuss